

Umweltbestimmungen 2.1

Allgemeine Vorschriften Grundwasser

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für sämtliche Bautätigkeiten in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und hydrologischen Zuströmbereichen von öffentlich-rechtlichen Quell- und Grundwasserfassungen. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung und sind verbindlich umzusetzen.

Allgemein

1. Die Grundsätze für eine Bewilligung sind in den Umweltbestimmungen 1.1 Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz aufgeführt. *Grundsätze*
2. Jegliche Bauarbeiten innerhalb Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen oder innerhalb hydrologischer Zuströmbereiche von öffentlich-rechtlichen Quell- und Grundwasserfassungen sind grundsätzlich durch eine Fachperson für Hydrogeologie begleiten zu lassen. Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen bewilligen. *Baubegleitung durch Hydrogeologen*
3. Während den Bauarbeiten ist grundsätzlich ein Verzicht des Trinkwasserbezugs ab gefährdeten Wasserfassungen zu prüfen und bei Bedarf ein Not- und Ersatzwasserkonzept zu erstellen. *Wasserbezug, Ersatz- und Notwasser*
4. Den Kontrollbehörden, insbesondere auch der hydrologischen Baubegleitung, ist der Zutritt zur Baustelle oder zur Örtlichkeit der Störung jederzeit zu gewähren. Ihnen gegenüber besteht Auskunftspflicht und ihre Weisungen sind zu befolgen. *Zutritt zur Baustelle*
5. Bei Bauarbeiten im hydrologischen Zuströmbereich von öffentlich-rechtlichen Quell- oder Grundwasserfassungen ist durch die Bauherrschaft über den Hydrogeologen eine Beweissicherung des geförderten Wassers sicherzustellen. Dabei sind die Leitparameter (pH, el. Leitfähigkeit, Wassertemperatur und ggf. Trübung) zu erfassen und das Wasser mindestens auf leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (C₅-C₁₀) und allenfalls auf mikrobiologische Routineparameter (aerobe, mesophile Keime, Enterokokken, Escherichia coli) zu untersuchen. Bei Quellen ist neben der Qualität auch ein Beweissicherungsverfahren hinsichtlich Quantität durchzuführen. Diese Massnahmen liegen im Interesse des Quelleneigentümers wie auch der Bauherrschaft als Beweissicherung bei allfälliger Schädigung einer Quelle resp. Verschmutzung des Grundwassers. Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen bewilligen. *Beweissicherung bei Bauarbeiten*
6. Die Ergebnisse der hydrogeologischen Baubegleitung und Beweissicherung sind nach Abschluss der Arbeiten durch die Fachperson für Hydrogeologie im Rahmen eines Abschlussberichts dem Amt für Umwelt einzureichen. *Abschlussbericht*

7. Bauherrschaft, Bauleitung und die am Bau beteiligten Unternehmungen sind für die Einhaltung der allgemeinen und speziell verfügbaren Gewässerschutzmassnahmen sowie der Auflagen im Baubewilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren verantwortlich. *Verantwortlichkeit für Gewässerschutzmassnahmen*
8. Alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmungen und Personen sind von der hydrogeologischen Baubegleitung vor Baustellenbeginn durch persönliche Instruktion über die notwendigen Vorsichts- und Gewässerschutzmassnahmen zu instruieren. Dabei ist ein schriftlich verfasstes Alarmierungs- und Notfallkonzept für den Soforteinsatz im Störfall abzugeben, mit Kopie ans Amt für Umwelt. *Instruktionspflicht / Alarmierungs- und Notfallkonzept*

Grundwasser

9. Werden während den Bauarbeiten wasserführende Schichten oder Quellen angetroffen, ist die Arbeit zu unterbrechen und die Abteilung Wasser und Fischerei zu informieren. Diese entscheidet, allenfalls in vorgängiger Absprache mit der hydrogeologischen Baubegleitung, über das weitere Vorgehen. *wasserführende Schichten oder Quellen*
10. Bei Oberflächengewässern und Trockenrinnen ist davon auszugehen, dass eine hydraulische Verbindung zu Quell- oder Grundwasserfassungen besteht. Es dürfen keine boden- oder wasserunreinigenden Stoffe und Flüssigkeiten sowie Abwasser versickert werden oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei Meliorations- oder Meteorwasserleitungen ist davon auszugehen, dass eine Verbindung zu Oberflächengewässern besteht. *Schutz vor indirekten Verschmutzungen*
11. Auf dem Bauplatz sind die gebräuchlichsten Ölwehrmaterialien, insbesondere Ölbindemittel für Wasser und Boden entsprechend den gelagerten Ölmengen sowie Abdichtungsmaterialien, Auffangbehälter, Kessel und feste Plastiksäcke für Behändigung von Leckflüssigkeiten und verbrauchtem Ölbindemittel ständig bereitzuhalten. *Ölwehr-Materialien*
12. Der Einsatz von wassergefährdenden Baumaschinen muss auf das Allernotwendigste beschränkt werden. Es dürfen nur immatrikulierte und einwandfrei gewartete Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden. Diese sind nach täglichem Arbeitsschluss und bei längeren Arbeitsunterbrüchen jeweils ausserhalb des hydrologischen Zuströmbereichs von Quell- oder Grundwasserfassungen, abseits von Oberflächengewässern, oder dann ausserhalb auf einem gegen den Abgang von «Leckölen» gesicherten und vom Amt für Umwelt genehmigten Platz abzustellen. Treibstoffversorgungs- und Hydraulikteile der Maschinen müssen neuwertig sein und mindestens täglich vor Arbeitsbeginn auf ihren einwandfreien Zustand hin kontrolliert werden. *Baumaschinen und Fahrzeuge*
13. Der Einsatz von geölten oder geschmierten Spundwänden und Schalungsmaterialien ist nicht zulässig. *Schalungen / Spundwände*

14. Sprengungen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Umwelt und einer Begutachtung und Begleitung durch die hydrogeologische Baubegleitung. *Sprengungen*

15. Im Störfall ist der Fassungseigentümer, die Gemeindebehörde und das Amt für Umwelt sofort vom Verursacher zu benachrichtigen. Sind Grund- oder Oberflächengewässer gefährdet oder geschädigt, ist der kantonalen Alarmstelle (Tel. 118) unverzüglich Meldung zu erstatten. Der Störer ist zudem verpflichtet, Sofortmassnahmen zur Schadeneindämmung zu treffen. *Verhalten im Störfall*

Der detaillierte Ablauf im Ereignisfall muss im Alarmierungs- und Notfallkonzept gemäss Ziffer 8 aufgezeigt werden.

16. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*

Die Umweltbestimmungen sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter